

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder der inländischen öffentlichen Dienststelle)

Kirchenkreis Altenburger Land, Geraer Str. 46, 04600 Altenburg

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen

Name und Anschrift des Zuwendenden

Christoph und Andrea Schmidt, Pfarrgasse 17, 04626 Schmölln

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -

100,00 €

- in Buchstaben -

einhundert -----

Tag der Zuwendung:

20.02.2024

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Für Jugendarbeit

verwendet wird.

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja

Nein

Die Zuwendung wird

von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.

entsprechend den Angaben des Zuwendenden an

die/der vom Finanzamt

StNr

weitergeleitet,

mit Freistellungsbescheid bzw.

nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid vom

von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit

ist.

entsprechend den Angaben des Zuwendenden an

der/dem das Finanzamt

StNr

weitergeleitet,

mit Feststellungsbescheid vom

die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO festgestellt hat.

Altenburg, den 04.03.2024

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).